

Schriften zum Völkerrecht

---

Band 3

**Zur Frage des völkerrechtlich  
gültigen Zustandekommens  
der deutsch-tschechoslowakischen  
Grenzneuregelung von 1938**

Von

**Erhard Spengler**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**ERHARD SPENGLER**

**Zur Frage des völkerrechtlich gültigen  
Zustandekommens der deutsch-tschechoslowakischen  
Grenzneuregelung von 1938**

**Schriften zum Völkerrecht**

**Band 3**

Zur Frage des  
völkerrechtlich gültigen Zustandekommens  
der deutsch-tschechoslowakischen  
Grenzneuregelung von 1938

Von

Dr. Erhard Spengler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1967 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany

*Meinen Eltern*



„Die Idee der Nützlichkeit reicht . . . als Regulativ der internationalen Beziehungen nicht aus, sondern muß durch die Idee der Gerechtigkeit vertieft werden. Es handelt sich nicht um eine ausschließende Entgegensetzung, sondern um eine Vertiefung, da der eigentliche Gegensatz zwischen der einseitigen Nützlichkeit und der umfassenden Gerechtigkeit in der Regel zu reduzieren ist auf den Gegensatz zwischen einem für den Augenblick oder für kurzsichtige oder isolierte oder einseitige Betrachtung gut und nützlich Scheinenden und dem auf längste Sicht, bei sorgfältigster, umsichtigster und weit-sichtigster Berücksichtigung aller, insbesondere der die bloß materielle Interessenlage transzendierenden Momente sich als gut und empfehlenswert für alle Beteiligten Herausstellenden.“

*(Friedrich Berber,  
Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 33)*





## Vorwort

Diese Arbeit ist im Herbst 1966 der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München als Inaugural-Dissertation vorgelegt und angenommen worden.

Zu Inhaltsänderungen haben die Ereignisse der letzten Monate keinen Anlaß gegeben. Auch nach dem Regierungswechsel in Bonn — im Dezember 1966 — haben sich die Rechtsauffassungen der deutschen Bundesregierung und der tschechoslowakischen Regierung über die Frage des rechtswirksamen Zustandekommens der deutsch-tschechoslowakischen Grenzneuregelung von 1938 nicht geändert. Dies deutlich zu machen, bedurfte es lediglich einer Gegenüberstellung des Wortlautes der Erklärungen der Bundesregierung vom 25. 3. 1966 und 13. 12. 1966 sowie des Hinweises auf die in der Sache unveränderten Stellungnahmen der tschechoslowakischen Regierung.

Das Notwendige über Problemstellung, Anliegen und Methode vorliegender Arbeit habe ich in einer kurzen Einführung den Untersuchungen zum Thema vorangestellt und darf daher an dieser Stelle darauf verweisen.

Es ist mir ein besonderes Bedürfnis, meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. F. J. Berber, für seine verständnisvolle Förderung und wohlwollende Unterstützung zu danken. Auch Herrn Prof. Dr. Th. Maunz als dem Korreferenten meiner Arbeit schulde ich Dank. Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann, Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, bin ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe zum Völkerrecht ebenfalls zu großem Dank verpflichtet.

Gröbenzell bei München, im Juni 1967.

*Erhard Spengler*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	17
<b>I. Sachverhalt</b> .....	21
1. Die Entwicklung bis zum Ausbruch der Sudetenkrise .....	21
2. Der Verlauf der Krise und deren Überwindung .....	27
<b>II. In Betracht kommende völkerrechtliche Gebietserwerbsgründe</b> ....	34
A. Vorbemerkung .....	34
B. Die rechtliche Bedeutung der einzelnen Teillakte auf dem Wege zur tatsächlichen Änderung der deutsch-čsl. Grenze in bezug auf eine mögliche Statusänderung des Sudetenlandes .....	36
1. Der britisch/französisch-čsl. Notenwechsel vom 19./21. September 1938 .....	36
a) Zustandekommen und Inhalt der Vereinbarungen vom 21. September 1938 .....	36
b) Annahme der britisch/französischen Vorschläge als Voraussetzung der britischen Vermittlungsaktion? .....	39
c) Die čsl. Annahme der britisch/französischen Vorschläge als rechtsverbindlicher territorialer Verfügungsakt? .....	40
aa) Gebietsverlust durch Zession?.....	40
(1) Begriff und Wesen der Zession .....	41
(2) Die čsl. Note vom 21. September 1938 als Zessions- erklärung? .....	42
bb) Gebietsverlust durch Abtretung zugunsten eines Dritten oder durch Abtretung zur Verfügung Dritter? .....	45
2. Das Münchner Abkommen und die tschechoslowakischen Erklärungen vom 30. September 1938 .....	46
a) Der Fortbestand der tschechoslowakischen Zessionsbereitschaft und das Problem des Vertrages zu Lasten Dritter....	46
b) Der Inhalt des Münchner Abkommens und seiner Zusätze	49
c) Adjudikation durch Staatenkonferenz? .....	52

aa) Begriff und Wesen der Adjudikation .....	52
bb) Ergebnis .....	53
d) Das Münchner Abkommen als Vorbereitung für die Durchführung der britisch/französisch-ösl. Vereinbarungen vom 19./21. September 1938 .....	54
e) Rechtscharakter und rechtliche Bedeutung der ösl. Erklärungen vom 30. September 1938 .....	57
aa) Inhalt der Erklärungen .....	57
bb) Tschechoslowakischer Beitritt zum Münchner Abkommen? .....	59
cc) Statusänderung des Sudetenlandes am 30. September 1938? .....	61
3. Die Festlegung der neuen Staatsgrenze durch das deutsch-tschechoslowakische Abkommen vom 20. 11. 1938 und das Abschlußprotokoll des Internationalen Ausschusses vom 21. 11. 1938 .....	65
a) Die Abtretung der Sudetengebiete an Deutschland .....	65
aa) Die tschechoslowakische Mitwirkung an den Vorentscheidungen der Internationalen Kommission .....	65
bb) Das deutsch-tschechoslowakische Abkommen über den Grenzverlauf vom 20. November 1938 .....	66
b) Die rechtliche Bedeutung des Protokolls über die endgültige Grenzfestsetzung vom 21. November 1938 .....	69
C. Gesamtbewertung .....	70
<b>III. Die Bedenken gegen das völkerrechtlich wirksame Zustandekommen der deutsch-tschechoslowakischen Grenze vom 20./21. November 1938</b> .....	<b>72</b>
A. Formelle Gültigkeit .....	72
1. Die fehlende Ratifikation .....	72
a) Ratifikationsbegriff und Frage der Abgrenzung der Ratifikation von innerstaatlichen Vorgängen .....	72
b) Inkrafttreten des Münchner Abkommens ohne Ratifikation durch die Signatarstaaten? .....	73
c) Formelle Gültigkeit der ösl. Erklärungen? .....	74
aa) Ratifikation trotz Beitritt zum Verträge? .....	74
bb) Stillschweigende Ratifikation durch Vertragsausführung? .....	75

B. Sachliche Gültigkeit .....	78
2. Völkerrechtliche Erheblichkeit verfassungsrechtlicher Beschränkungen? .....	78
a) Voraussetzungen für eine Gebietsabtretung nach der čsl. Verfassung von 1920 .....	78
b) Verfassungswirklichkeit in der ČSR 1938 .....	80
c) Ausführung der Gebietsabtretung durch die tschechoslowakischen Verfassungsorgane .....	81
d) Rechtswidrige Verfassungsverletzung auch bei Vorliegen des Staatsnotstandes? .....	85
e) Völkerrechtliche Folgen des Verstoßes gegen die čsl. Verfassung bei Abtretung der Sudetengebiete durch die čsl. Regierung .....	90
aa) Theorienstreit und Praxis.....	90
bb) Ergebnis .....	92
f) Verwirkung eines etwaigen čsl. Anfechtungsrechtes? .....	94
3. Willensmangel bei Androhung militärischer Gewaltanwendung? .....	98
a) Situation der ČSR im Herbst 1938 .....	98
b) Gewaltverbot und Verbot der Drohung mit Gewalt im Völkerrecht — nach dem Stande von 1938 .....	100
c) Anwendung des Ergebnisses auf den konkreten Fall .....	106
aa) Rechtslage in bezug auf erzwungene Gebietsabtretungen 1938 im wesentlichen derjenigen von 1919 entsprechend	106
bb) Sudetenland-Regelung als Anwendungsfall des Peaceful Change .....	108
4. Arglist der deutschen Regierung bei Abschluß der die Statusänderung des Sudetenlandes begründenden Verträge? .....	112
a) Tatsächliche und rechtliche Bedenken gegen die Ansicht des interalliierten Militärtribunals von Nürnberg .....	112
b) Gesichtspunkte gegen und für die Annahme eines ursprünglichen Willens der deutschen Regierung zur Vertragserfüllung .....	115
c) Anfechtungsrecht der ČSR und der an der Münchner Regelung beteiligten Staaten bei Vorliegen einer arglistigen Täuschung durch die deutsche Regierung? .....	118
5. Verletzung zwingenden Völkerrechts wegen Rechtswidrigkeit des Vertragsgegenstandes? .....	122

a)	Verstoß gegen das Rechtsprinzip der Selbstbestimmung?	123
b)	Verstoß gegen das Rechtsprinzip der Selbstbehauptung? ..	125
aa)	Materielle Selbstbehauptung .....	125
bb)	Ideelle Selbstbehauptung .....	128
c)	Sittenwidrigkeit des Vertragsgegenstandes? .....	130
6.	Verstoß gegen bestehende Verträge? .....	133
a)	Verstoß gegen die Friedensverträge von 1919? .....	133
aa)	Versailler Vertrag .....	133
bb)	Vertrag von St. Germain .....	134
b)	Verletzung des deutsch-tschechoslowakischen Schiedsvertrages von 1925? .....	135
c)	Verletzung des französisch-tschechoslowakischen Bündnisvertrages von 1925? .....	138
d)	Verletzung von Art. 10 und 19 der Völkerbundssatzung? ..	138
7.	Nichterfüllung der die Grenzneuregelung betreffenden Verträge? .....	140
a)	Verstoß gegen Punkt 7 des Münchner Abkommens wegen ungenügender Gewährung von Optionsmöglichkeiten? ....	140
b)	Nichterfüllung des Zusatzabkommens wegen Nichterteilung der Garantie der neuen tschechoslowakischen Grenzen? — Rechtsfolgen .....	142
aa)	Der Inhalt der Garantiezusagen von München .....	142
bb)	Waren die Voraussetzungen für die Abgabe der Garantie-Erklärungen erfüllt? .....	144
cc)	Die Bedeutung der Garantiezusagen für das rechtswirksame Zustandekommen der Grenzneuregelung....	150
(1)	Das Problem.....	150
(2)	Gesichtspunkte für die selbständige rechtliche Bedeutung des Zusatzabkommens .....	152
(3)	Gesichtspunkte für die Zugehörigkeit des Zusatzabkommens zur Gesamtheit der die Grenzneuregelung konstituierenden Verträge — als deren integrierender Bestandteil .....	154
(4)	Ergebnis .....	155
	<b>Schlußbemerkung</b> .....	<b>162</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>164</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ADAP	= Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik
AJIL	= American Journal of International Law
AÖR	= Archiv des öffentlichen Rechts
AP (in Verbindung mit Zeitungs- fundstelle)	= Associated Press
AP	= Außenpolitik (Zeitschrift für internationale Fragen)
Ausw. Amt	= Auswärtiges Amt
AVR	= Archiv des Völkerrechts
čsl.	= tschechoslowakisch
ČSR	= Československá Republika; (seit Verabschiedung der neuen Verfassung am 11. 7. 1960 neue Staatsbezeichnung:
ČSSR	= Československá Socialistická Republika)
DBFP	= Documents on British Foreign Policy
DNB	= Deutsches Nachrichten-Büro
Doc.	= Document
Dok.	= Dokument
dpa	= Deutsche Presseagentur
Dr. Gew.	= Die Dritte Gewalt
dtv	= Deutscher Taschenbuch-Verlag
DWB	= Deutsches Weißbuch
EA	= Europa-Archiv
FW.	= Friedenswarte
GBL. f. Ö.	= Gesetzblatt für das Land Österreich
GG	= Grundgesetz
HDStR	= Handbuch des Deutschen Staatsrechts
HIKO	= Haager Landkriegsordnung
HVR	= Handbuch des Völkerrechts
IGH	= Internationaler Gerichtshof
IMT	= International Military Tribunal
IRuD	= Internationales Recht und Diplomatie
JBl	= Juristische Blätter (Wien)
JIR	= Jahrbuch für Internationales Recht
JuS	= Juristische Schulung
MAP	= Monatshefte für Auswärtige Politik
NF	= Neue Folge
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift



o. J.	= ohne Jahresangabe
ÖJZ	= Österreichische Juristen-Zeitung
OKW	= Oberkommando der Wehrmacht
ÖZföR	= Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
Rdc	= Recueil des cours de l'Academie de droit international
RGBl. I	= Reichsgesetzblatt Teil I
RGBl. II	= Reichsgesetzblatt Teil II
S. d. G. u. V.	= Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschecho-slowakischen Staates
Ser.	= Serie
Slg.	= Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschecho-slowakischen Staates
StGBl.	= Staatsgesetzblatt (Österreich)
StIG	= Ständiger Internationaler Gerichtshof
Suppl.	= Supplement
SZ	= Süddeutsche Zeitung
UdSSR	= Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken
UN	= United Nations
UPI	= United Press International
US	= United States
VB	= Völkerbund
VBS	= Völkerbundssatzung
Vers.	= Versailles
VO	= Verordnung
vol.	= volume
VR	= Völkerrecht
VV	= Versailler Vertrag
Wb VR	= Wörterbuch des Völkerrechts
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZföR	= Zeitschrift für öffentliches Recht
ZfVR	= Zeitschrift für Völkerrecht

## Einführung

Die Sudetenfrage gehört nicht nur politisch, sondern auch rechtlich zu den schwierigsten Problemen im Zusammenhang mit den territorialen Veränderungen in Mitteleuropa seit 1938.

Die Tatsache, daß es bis heute noch nicht gelungen ist, sämtliche Streitfragen im Zusammenhang mit der Neuregelung der deutsch-tschechoslowakischen Staatsgrenze von 1938 zu klären, bestätigt die Richtigkeit dieser Feststellung.

Wie im folgenden zu zeigen sein wird, konzentrieren sich die auch gegenwärtig noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten namentlich auf die Frage des völkerrechtlich gültigen Zustandekommens der deutsch-čsl. Grenzregelung von 1938. Während die Staatenpraxis der Nachkriegszeit ausnahmslos — zumindest stillschweigend — von der Zugehörigkeit des Sudetenlandes zur 1945 wiedererstandenen Tschechoslowakei ausgeht, und auch die beiden gegenwärtig in Deutschland existierenden Regierungen zu keiner Zeit die Sudetengebiete ganz oder teilweise für Deutschland in Anspruch genommen haben, besteht zwischen der Bundesregierung und der Regierung der ČSSR eine jahrelange Kontroverse über die Frage, ob es 1938 zu einer völkerrechtlich wirksamen Statusänderung des Sudetengebietes gekommen ist.

Seit einer Reihe von Jahren, mit besonderem Nachdruck aber seit 1963, verlangt die čsl. Regierung, die deutsche Bundesregierung solle die nach čsl. Ansicht von Anfang an bestehende Ungültigkeit des sogenannten Münchner Abkommens — mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen — anerkennen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Staatspräsident *Novotny*, SZ Nr. 266 v. 6. 11. 1963 u. Nr. 298 v. 13. 12. 1963; *Novotny* anlässlich des 19. Jahrestages der Beendigung der deutschen Herrschaft über das „Protektorat Böhmen und Mähren“, SZ Nr. 113 v. 11. 5. 1964; Čsl.-jugoslawisches Communiqué von Belgrad, s. SZ Nr. 129 v. 29. 5. 1964; Staatspräsident *Novotny*, SZ Nr. 130 v. 30./31. 5. 1964; *Novotny* auf einer Massenkundgebung aus Anlaß des 20. Jahrestages des slowakischen Aufstandes, SZ Nr. 207 v. 28. 8. 1964; *Novotny* und der čsl. Außenminister *David*, SZ Nr. 210 v. 1. 9. 1964; Gemeinsame Erklärung des sowjetischen Ministerpräsidenten *Chruschtschow* und des čsl. Staatspräsidenten, SZ v. 7. 9. 1964; *Novotny*, SZ Nr. 259 v. 29. 10. 1965; *Novotny* in einer Ansprache am 1. Mai 1966, SZ Nr. 104 v. 2. 5. 1966.

Namentlich die UdSSR hat die čsl. Forderung von Beginn an unterstützt. Schon in dem sowjetischen Entwurf eines Friedensvertrages für Deutschland vom 10. Januar 1959 hieß es in Art. 10<sup>2</sup>:

„Deutschland erkennt die Ungültigkeit des Münchner Abkommens mit allen sich aus ihr ergebenden Folgen an und erklärt, daß es das Territorium des ehemaligen sogenannten Sudetengebietes immer als unantastbaren Bestandteil der tschechoslowakischen Republik anerkennen wird.“

Im Gegensatz zur damaligen Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die sich in der sogenannten Prager Deklaration vom 23. Juni 1950<sup>3</sup> der čsl. Auffassung in sämtlichen Fragen angeschlossen hat, hat es die Bundesregierung bisher abgelehnt, den čsl. und sowjetischen Forderungen insoweit nachzukommen<sup>4</sup>.

Dabei hat die Bundesregierung jedoch ihren besonders in den letzten Jahren wiederholt zum Ausdruck gebrachten Rechtsstandpunkt, wonach das Münchner Abkommen keine territoriale Bedeutung mehr habe<sup>5</sup>, in einer nahezu sämtlichen Staaten (auch denjenigen, zu denen die Bundesregierung zur Zeit keine diplomatischen Beziehungen unterhält) zugeleiteten Note vom 25. 3. 1966 erst kürzlich wieder nachdrücklich bekräftigt<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Text der gesamten Note abgedruckt in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) Nr. 9 v. 12. 1. 1959, S. 4 u. 5.

<sup>3</sup> „Gemeinsame Deklaration der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik“, abgedruckt in: Dokumente zur Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, Bd. I, Berlin(-Ost) 1954, S. 377.

<sup>4</sup> Siehe z. B. SZ Nr. 113 v. 11. 5. 1964 u. 12. 5. 1964 (SZ Nr. 114): Erklärungen des Sprechers der Bundesregierung.

<sup>5</sup> Siehe z. B. die erste Regierungserklärung Bundeskanzler *Erhards* v. 18. 10. 1963; Staatssekretär *v. Hase*, SZ Nr. 114 v. 12. 5. 1964; Bundeskanzler *Erhard* am 23. 5. 1964, SZ Nr. 125 v. 25. 5. 1964; Äußerungen des Bundeskanzlers in Ottawa u. New York, SZ Nr. 138 v. 9. 6. 1964 u. Nr. 141 v. 12. 6. 1964; *Erhard* am 16. 10. 1964, SZ Nr. 250 v. 17./18. 10. 1964; Sprecher des Ausw. Amtes, SZ, Nr. 204 v. 26. 8. 1965.

<sup>6</sup> Die entscheidende Stelle des unter der Bezeichnung „Friedensnote der Bundesregierung“ bekanntgewordenen Dokumentes lautet: „Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Münchner Abkommen aus dem Jahre 1938 von Hitler zerrissen wurde und keine territoriale Bedeutung mehr hat. Sie erhebt daher, wie sie mehrfach erklärt hat, gegenüber der Tschechoslowakei keine territorialen Ansprüche. Sie betont, daß dies die verantwortliche Darstellung der deutschen Politik ist.“ (Note im Wortlaut abgedr.: SZ Nr. 73 v. 26./27. 3. 1966, S. 6. — Zur ablehnd. Reaktion der CSSR: SZ Nr. 77 u. 104 v. 31. 3. bzw. 2. 5. 1966. — Auch nach dem Regierungswechsel in Bonn (am 1. Dez. 1966) haben sich die beiderseitigen Rechtsstandpunkte nicht verändert. In seiner ersten Regierungserklärung, am 13. 12. 1966, äußerte sich Bundeskanzler Kiesinger über das Verhältnis zur CSSR wie folgt:

„Auch mit der Tschechoslowakei möchte sich das deutsche Volk verständigen. Die Bundesregierung verurteilt die Politik Hitlers, die auf die Zerstörung des tschechoslowakischen Staatsverbandes gerichtet war. Sie stimmt

Obwohl es nicht an Literatur zur Frage des Zustandekommens der Grenzneuregelung fehlt, erscheint es angesichts der noch immer bestehenden Streitfragen und der zahlreichen damit zusammenhängenden Rechtsprobleme gerechtfertigt, durch eine eingehende Untersuchung aller Faktoren, die eine Statusänderung des Sudetenlandes im Jahre 1938 bewirkt oder verhindert haben könnten, einen Beitrag zur völkerrechtlichen Diskussion der Sudetenfrage zu leisten.

Dies ist um so notwendiger, als nicht nur die politische Diskussion, die nicht Gegenstand vorliegender Arbeit sein kann, sondern auch die Auseinandersetzung mit der rechtlichen Problematik der Sudetenfrage zu einem erheblichen Teil darunter leidet, daß man oft nicht in der erforderlichen Weise darum bemüht ist, möglichst alle für die Klärung des völkerrechtlichen Status relevanten Momente heranzuziehen und rechtlich mit der notwendigen Präzision zu würdigen.

Im Verlauf der Untersuchungen wird sich zeigen, daß es oft nicht möglich ist, zu Ergebnissen zu gelangen, die eine ausschließliche Richtigkeit für sich beanspruchen können. Das Wesen des Völkerrechts in seiner gegenwärtigen Gestalt bringt es mit sich, daß es zum Teil durchaus möglich ist, einander ausschließende Ergebnisse völkerrechtlich unangreifbar zu begründen.

Es kann sich daher nur darum handeln, alle vertretbaren Lösungen aufzuzeigen, nicht aber zu versuchen, den Nachweis für die Richtigkeit einer bestimmten These zu erbringen.

---

der Auffassung zu, daß das unter Androhung von Gewalt zustande gekommene Münchner Abkommen nicht mehr gültig ist. Gleichwohl bestehen noch Probleme, die einer Lösung bedürfen, wie zum Beispiel das des Staatsangehörigkeitsrechts. Wir sind uns unserer Obhutspflicht gegenüber den sudeten-deutschen Landsleuten wie gegenüber allen Vertriebenen und Flüchtlingen bewußt und nehmen sie ernst. Sie haben, wie das tschechoslowakische Volk zuvor, bitteres Leid und Unrecht erfahren. Der Bundesregierung liegt daran, dieses trübe Kapitel der Geschichte unserer Völker zu beenden und ein Verhältnis vertrauensvoller Nachbarschaft herzustellen.“

(Wortlaut der Regierungserklärung s. SZ Nr. 298 v. 14. 12. 1966, S. 6 u. 7, hier S. 7). — Ein nur oberflächlicher Vergleich mit der Erklärung der Bundesregierung vom 25. 3. 1966 könnte den Eindruck entstehen lassen, die Bundesregierung habe sich dem čsl. Rechtsstandpunkt angenähert. Die Formulierung, das Münchner Abk. sei „nicht mehr gültig“ zeigt aber deutlich den weiterbestehenden eigentlichen Gegensatz der Rechtsauffassungen, denn eine derartige Formulierung ist nur verständlich, soweit man von dem rechtswirksamen Zustandekommen der Regelung von 1938 ausgeht.

Dementsprechend wird auch nach dieser Erklärung der Bundesregierung von offizieller čsl. Seite bei jeder sich bietenden Gelegenheit (nahezu jede Woche) die Forderung wiederholt, die Bundesregierung solle eine „bindende Nichtigkeitserklärung zum Münchner Abkommen von 1938“ abgeben. (So auch wieder Staatspräsident Novotny Anfang Juni 1967 während einer Großkundgebung in der Nähe von Preßburg, dpa-Meldung, SZ Nr. 134 v. 6. 6. 1967.)